

# **Statuten des Arbeitskreises Junge Gemeinde**

(Beschlissen beim JURÖ 29. April - 1. Mai 1987, mit den Änderungen vom JURÖ von 13.-15. November 1998)

## **1. Ziel und Aufgabe**

### **§ 1**

Der Arbeitskreis JUNGE GEMEINDE (AK-JG) ist ein Arbeitskreis der Evangelischen Jugend (EJÖ) mit allen Rechten und Pflichten, die einem solchen durch die Ordnung der EJÖ zukommen.

### **§ 2**

Der AK-JG hat seine besondere Aufgabe und Zielsetzung in der Herausgabe der Mitarbeiterzeitung der EJÖ "JUNGE GEMEINDE".

Dies beinhaltet im einzelnen:

- regelmäßige Herausgabe der JUNGEN GEMEINDE
- gegebenenfalls Erstellung von Sondernummern, Dokumentationen u.ä.
- gegebenenfalls Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit Themen oder Themenreihen der JUNGEN GEMEINDE in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Organen der EJÖ.

### **§ 3**

Die JUNGE GEMEINDE ist eine Zeitschrift der EJÖ für MitarbeiterInnen und FreundInnen der Evangelischen Jugendarbeit.

Die einzelnen Nummern beinhalten im Regelfall:

- theologische und sozialpädagogische Aufarbeitung einzelner Themen und Arbeitsbereiche evangelischer Jugendarbeit.
- praktische Methoden, Tips und Informationen dazu
- aktuelle Informationen und Einladungen
- Berichte
- Leserbriefe

Die presserechtliche Offenlegung der Blattlinie lautet:

Informationen aus dem und für den Bereich evangelischer Kinder- und Jugendarbeit.

## **2. Zusammensetzung und Funktionen des AK-JG**

### **§ 4**

Der AK-JG besteht aus:

- a) zwei bis vier RedakteurInnen (Redaktion)
- b) einem delegierten Mitglied der JULÖ, sofern nicht einE RedakteurIn der JULÖ angehört,
- c) bis zu vier kooptierten MitarbeiterInnen.

Alle unter Pkt. a-c) Genannten haben Sitz und Stimme im AK-JG

### **§ 5**

Der AK-JG ist in seiner Tätigkeit dem JURÖ verantwortlich

### **§ 6**

Die RedakteurInnen werden vom JURÖ jeweils ein Jahr nach Beginn der Funktionsperiode des JURÖ auf drei Jahre gewählt.

Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Nominierung der RedakteurInnen erfolgt auf Vorschlag oder mit Zustimmung des AK-JG.

Vorzeitiges Ausscheiden erfolgt durch Rücktritt oder durch Abwahl durch den JURÖ gemäß § A.6. der Geschäftsordnung der EJÖ.

## **§ 7**

Die lt. § 4c kooptierten MitarbeiterInnen sind vom JURÖ für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des AK-JG zu bestätigen. Vorzeitiges Ausscheiden erfolgt durch Rücktritt, durch Abwahl durch den JURÖ oder den AK-JG, jeweils gemäß § A.6. der Geschäftsordnung der EJÖ.

## **§ 8**

(1) Der AK-JG beschließt die Themen und die Grundlegenden Inhalte der einzelnen Nummern der JUNGEN GEMEINDE und über die Tätigkeiten gemäß § 2 dieses Statuts.

(2) Die Verantwortung für die konkrete Gestaltung der einzelnen Nummern der JUNGEN GEMEINDE obliegt der Redaktion.

(3) Der JURÖ kann Richtlinien für die Herausgabe der JG im Rahmen des § 3 dieses Statuts erlassen, einzelne Themen vorgeben und konkrete Veröffentlichungen verlangen.

## **§ 9**

Der AK-JG und die Organe und Gremien der EJÖ bemühen sich um Aufbringung eines Teiles der notwendigen Mittel durch Abonnements, Spenden Subventionen, Anzeigen u. dgl.

Die EJÖ ermöglicht und unterstützt die Arbeit des AK-JG durch entsprechende Budgetierung im Haushaltsplan, durch die Möglichkeit einer angemessenen Nutzung der Infrastruktur des Bundessekretariates, durch rechtzeitige Zurverfügungstellung dienlicher Informationen und Unterlagen und durch die Abwicklung des Versandes sowie im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten durch Anzeigenakquisition. Für die Inhalte der Anzeigen gelten die Richtlinien der EJÖ für Sponsoring.

Den RedakteurInnen kommt ein Anerkennungshonorar in der jeweils von der JULÖ festzusetzenden Höhe zu.

## **§ 10**

Das Zusammenwirken im Redaktionsteam und im AK-JG regeln die RedakteurInnen bzw. der AK-JG selbständig im Rahmen dieses Statuts.

Die Redaktion vertritt den AK-JG nach außen.

Redaktionssitzungen sind nur für Mitglieder des AK-JG bzw. des JURÖ zugänglich, weitere Personen können von der Redaktion eingeladen werden. Sitzungen des AK-JG sind öffentlich.